

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die zwischen der im Firmenbuch des Landesgerichts Wien zu FN 336835x eingetragenen Lenzlinger Austria GmbH, Prinz-Eugen-Straße 70/2/2.2b, 1040 Wien, oder deren verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (in der Folge jeweils als „Lenzlinger“ bezeichnet) auf der einen Seite und dem Werkbesteller, Käufer oder Auftraggeber (in der Folge als „Kunde“ bezeichnet) auf der anderen Seite abgeschlossenen Verträge, insbesondere Werkverträge, Kaufverträge oder sonstige in Auftrag gegebene Leistungen wie insbesondere Beratungsleistungen oder Inbetriebnahmen beim jeweiligen Kunden oder Montageleistungen gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Mit der Bestellung und/oder Auftragsbestätigung akzeptiert der Kunde diese AGB. Die Geltung dieser AGB kann durch allfällige Bestimmungen in den AGB des Kunden nicht eingeschränkt werden.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der vom Kunden unterfertigten Auftragsbestätigung bei Lenzlinger zustande. Nach dem Vertragsabschluss erfolgte Abänderungen bedürfen der schriftlichen und firmenmäßigen Annahme durch Lenzlinger. Anwendbare Gesetzesvorschriften gelten in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, falls Lenzlinger dies schriftlich akzeptiert hat. Dies gilt auch für den Fall, dass diese anderslautenden AGB eine ähnliche Bestimmung enthalten.
- 2.2 Planungen, Bemusterungen und Materialprüfungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Kunde macht Lenzlinger vor Vertragsabschluss auf spezielle Umstände am Einsatzort der Lieferung, insbesondere bei der Vertragserfüllung zu beachtende gesetzliche oder behördliche Vorschriften, inkl. Sicherheitsvorschriften, aufmerksam.
- 2.3 Pönalvereinbarungen zu Lasten von Lenzlinger werden nur rechtswirksam, soweit die Geschäftsleitung von Lenzlinger ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Setzt der Kunde eine Bauleitung, einen Bauherrenvertreter oder einen Architekten ein, so gilt dieser in allen Belangen als bevollmächtigter Vertreter des Kunden. Seine Handlungen und Unterlassungen werden dem Kunden wie seine eigenen zugerechnet.
- 2.5 Der Vertrag zwischen den Parteien besteht aus den nachfolgenden Dokumenten, welche im Fall von Widersprüchen in nachfolgender Reihenfolge gelten:

a) Auftragsbestätigung von Lenzlinger, oder, falls nicht vorhanden, vom Kunden akzeptierte Offerte von Lenzlinger.

b) Zum Montagezeitpunkt aktuellste Ausgabe der Technischen Bedingungen der Lenzlinger Austria GmbH.

c) Zum Vertragsabschlusszeitpunkt aktuellste Ausgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lenzlinger Austria GmbH.

d) Leistungsverzeichnis

e) Plangrundlagen für Offertstellung

f) DIN EN 12825, DIN EN 13213

Hingegen werden sonstige Dokumente oder Bedingungen nicht Vertragsbestandteil, das gilt insbesondere auch für die Ö-Norm B 2110 oder ähnliche Normen.

3. Lieferung, Montage und Abnahme

- 3.1 Enthält die vom Kunden schriftlich unterfertigte Auftragsbestätigung keine Angaben, so gilt DAP (Lieferung an den Bestimmungsort laut Auftragsbestätigung oder Offerte unverzollt) als vereinbart.
- 3.2 Bei Lieferungen mit einem Warenwert unter Euro 1.000,00 verrechnet Lenzlinger Versandkosten in der Höhe von 10% des Warenwerts.
- 3.3 Die Montage ist nur dann inkludiert, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt wird.
- 3.4 Erfüllungsort ist im Falle einer Montage durch Lenzlinger der Ort der Montage, im Falle einer bloßen Warenlieferung durch Lenzlinger der Sitz von Lenzlinger in Wien. Von diesem Sitz hat der Kunde nach Meldung der Versandbereitschaft durch Lenzlinger die Ware abzurufen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.5 Die Abnahme der Lieferung erfolgt in jedem Fall bei Lieferung bzw. nach Abschluss der Montage. Ist der Kunde ein Unternehmer i.S.d. § 1 Abs 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), so ist bei der Übergabe der Lieferung bzw. nach der Montage unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von fünf Werktagen, die Leistung vom Kunden zu überprüfen und sind etwaige Mängel schriftlich zu rügen, ansonsten kann der Kunde Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen. Transportschäden sind von Unternehmern bei gleicher Sanktion jedoch unverzüglich nach der Lieferung schriftlich zu melden.

3.6 Bei Leistungen inkl. Montage kann der Kunde innerhalb von 5 Tagen nach der Fertigstellung eine gemeinsame Prüfung und Abnahme des fertiggestellten Werkes gemäß den Bestimmungen der DIN EN 12825 und DIN EN 13213 verlangen. Lenzlinger kann jederzeit Teilabnahmen verlangen. Ist der Kunde ein Unternehmer, dann gilt bei Abnahme ohne gemeinsame Prüfung Ziffer 3.5 dieser AGB, bei Abnahme nach gemeinsamer Prüfung und fehlender unverzüglicher Mängelrüge gelten Mängel hingegen sofort als genehmigt.

3.7 Versteckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, zu rügen, sobald sie objektiv entdeckt werden können oder seitens des Kunden tatsächlich entdeckt wurden, andernfalls verliert der Kunde auch insoweit die unter Ziffer 3.5 genannten Ansprüche.

4. Annahmeverzug

4.1 Wenn die bestellte Ware zum Liefertermin nach Meldung der Versandbereitschaft durch Lenzlinger vom Kunden nicht unverzüglich abgerufen wird, so gerät der Kunde in Annahmeverzug.

4.2 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden entweder bei Lenzlinger oder bei einem Dritten kostenpflichtig eingelagert. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der gelagerten Ware trifft Lenzlinger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleiben die Rechte von Lenzlinger i.S.d. §§ 373 ff Unternehmensgesetzbuch (UGB), wenn der Kunde Unternehmer ist.

4.3 Die Ansprüche von Lenzlinger werden bei einem Annahmeverzug des Kunden gemäß Ziffer 12.1 fällig, jedoch kann Lenzlinger auch (i) nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und/oder (ii) Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren, wobei Lenzlinger berechtigt ist, ohne Schadens- und Verschuldensnachweis 15% der jeweiligen Auftragssumme zu begehren. Ein allfälliger Anspruch bei höherem Schaden von Lenzlinger bleibt vorbehalten.

4.4 Überdies hat der Kunde Lenzlinger unabhängig von einem allfälligen Verschulden am Annahmeverzug sämtliche dadurch entstandenen Mehraufwendungen, wie insbesondere Aufbewahrungskosten und Kosten für den Transport zum Aufbewahrungsort, zu ersetzen.

4.5 Ist eine Montage durch Lenzlinger vereinbart, so hindert der Annahmeverzug des Kunden auch nicht das Fälligwerden der Ansprüche von Lenzlinger auf das diesbezügliche Entgelt. Überdies hat der Kunde unabhängig von einem Verschulden am Annahmeverzug Lenzlinger sämtliche darüber hinaus

gehende Aufwendungen zu ersetzen, die durch das Nichterfolgen der Montage entstanden sind.

5. Höhere Gewalt und Lieferverzögerungen

Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare, von Lenzlinger nicht zu vertretende Unfälle (auch auf Seiten des Vorlieferanten von Lenzlinger) befreien Lenzlinger für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Dasselbe gilt für Lieferverzögerungen aufgrund einer Verzögerung der Lieferung durch den Vorlieferanten an Lenzlinger, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar war und die Lenzlinger nicht zu vertreten hat.

6. Liefertermine

6.1 Sämtliche Liefer- und Montagefristen für Lenzlinger stehen unter der Bedingung, dass keine Verzögerungen an der Baustelle diese Lieferung bzw. Montage behindern. Tritt ein solcher Behinderungsfall ein, so verlieren die vereinbarten Liefer- bzw. Montagefristen ihre Gültigkeit und neue Fristen müssen vereinbart werden.

6.2 Lenzlinger vereinbart Lieferfristen nach Kalenderwochen und vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und Behinderungen. Der Lauf der Lieferfristen beginnt mit dem Datum des Zugangs der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden bei Lenzlinger. Sofern Lenzlinger nicht die Versendung übernommen hat, ist für die fristgerechte Lieferung die Anzeige der Versandbereitschaft maßgeblich.

6.3 Sollte ein vereinbarter Liefertermin um mehr als 6 Wochen überschritten werden, gerät Lenzlinger in Schuldnerverzug und der Kunde kann unter Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten (§ 918 ABGB), die jedoch die Dauer von 6 Wochen nicht unterschreiten darf.

6.4 Lenzlinger ist berechtigt, jederzeit die Erfüllung seiner eigenen Pflichten auszusetzen oder zurückzuhalten, wenn sich nach dem Vertragsabschluss herausstellt, dass der Kunde einen wesentlichen Teil seiner Pflichten nicht erfüllen wird

(i) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Fähigkeit, den Vertrag zu erfüllen, oder

(ii) wegen eines schwerwiegenden Mangels seiner Kreditwürdigkeit oder

(iii) wegen seines Verhaltens bei der Vorbereitung der Erfüllung oder

(iv) wegen seines Verhaltens bei der Erfüllung des Vertrages oder vorangehender Verträge.

7. Teillieferungen

Lenzlinger sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen gestattet. In diesem Fall werden die Ansprüche von Lenzlinger aliquot gemäß Ziffer 12.1 dieser AGB fällig.

Lenzlinger ist ferner berechtigt, vor dem vereinbarten Liefertermin zu liefern bzw. die Versandbereitschaft zu melden, sofern dies den Interessen des Kunden nicht bekanntermaßen zuwiderläuft. Die Fälligkeit der Ansprüche von Lenzlinger richtet sich auch in einem solchen Falle nach Ziffer 12.1 dieser AGB. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, umfasst nicht die bereits ausgelieferten Teile, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgelieferten Teile.

8. Gewährleistung

- 8.1 Lenzlinger leistet für vertraglich vereinbarte Eigenschaften Gewähr, insbesondere dafür, dass die Leistung jener Qualität entspricht, welche in der vom Kunden unterfertigten schriftlichen Auftragsbestätigung festgehalten wurde.

Ist der Kunde ein Verbraucher, leistet Lenzlinger überdies in jedem Fall dafür Gewähr, dass die objektiv erforderlichen Eigenschaften vorliegen (§ 6 VGG). Ist der Kunde Unternehmer, gelten für die Frage der Mangelhaftigkeit hingegen die §§ 922 ff ABGB, soweit diese AGB nichts Abweichendes regeln.

Zugesichert sind nur jene Eigenschaften, die in Vertragsbestandteilen ausdrücklich als zugesichert bezeichnet worden sind.

Anpassungen und Änderungen der Leistungen sowie der Technischen Bedingungen von Lenzlinger auf den neuesten Stand der Technik werden seitens Lenzlinger ausdrücklich vorbehalten.

Der Kunde trägt die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels i.S.d. § 922 ABGB.

- 8.2 Für produktions- und materialbedingte Abweichungen, insbesondere Farbnuancen, wird keine Gewähr geleistet.
- 8.3 Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen von Lenzlinger 2 Jahre. Der Lauf dieser Frist beginnt jeweils im Zeitpunkt der Abnahme bei auch die Montage umfassenden Leistungen, bzw. – bei bloßer Lieferung von Waren – im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Versandbereitschaft an den Kunden oder – bei ausnahmsweiser Versendung (auch bei Versendung durch Lenzlinger) – im Zeitpunkt der erfolgten Lieferung DAP. Eine Mängelbehebung

führt nicht zur Verlängerung der Gewährleistungsfrist, sofern der Kunde Unternehmer ist.

Ist der Kunde hingegen Verbraucher, so beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre für die bloße Lieferung von beweglicher Ware oder deren Montage und 3 Jahre für Montagearbeiten an unbeweglichen Sachen. Der Lauf dieser Frist beginnt mit der Übergabe der Ware bzw. mit Fertigstellung der Montage.

- 8.4 Unberührt bleiben die Gefahrtragsregelungen nach den Incoterms, wenn der Bestimmungsort durch den Verweis auf Incoterms festgelegt wird.
- 8.5 Kein Anspruch auf Gewährleistung besteht für jene Mängel, die durch Veränderung, Ummontage oder unsachgemäße Behandlung der gelieferten Leistung durch den Kunden oder durch Nichteinhaltung der Technischen Bedingungen von Lenzlinger durch den Kunden entstanden sind. Für Kosten einer durch den Kunden selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat Lenzlinger nicht aufzukommen.
- 8.6 Gegenüber Kunden, die Unternehmer sind, wird § 924 ABGB, wonach innerhalb der ersten 6 Monate ab Lieferung bzw. Montage vermutet wird, dass ein auftretender Mangel bereits im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Montage vorgelegen ist, ausgeschlossen.
- 8.7 Ist der Kunde Unternehmer, so gilt – in Abweichung der Bestimmungen der §§ 922 ff ABGB – Folgendes: Zunächst hat er bei mangelhafter Erfüllung maßgeblicher Eigenschaften nur Anspruch auf Nachbesserung durch Lenzlinger. Hierzu hat der Kunde Lenzlinger die erforderliche Zeit und Gelegenheit durch mindestens zweimalige Fristsetzung zu gewähren. Die Nachbesserung findet nach Wahl von Lenzlinger im Werk von Lenzlinger oder am Ort des Einbaus statt. Lenzlinger übernimmt den allenfalls nötigen Ein- und Ausbau der gelieferten Ware. Alle übrigen mit dem Ein- und Ausbau verbundenen Kosten bzw. Mangelfolgeschäden, z.B. bauliche Maßnahmen, Umzug, Lagerung, Fremdmiete, Arbeitsausfall, etc., hat der Kunde selbst zu tragen. Ist die Nachbesserung im Verhältnis zum Kaufpreis unverhältnismäßig, kann Lenzlinger anstelle der Nachbesserung eine Minderung des Kaufpreises verlangen. Ist die Lieferung derart unbrauchbar, dass deren bestimmungsgemäßer Gebrauch ausgeschlossen ist, kann der Kunde den Vertrag wandeln. Lenzlinger wird dabei einzig zur Rückgabe der vom Besteller bereits erhaltenen Leistung verpflichtet. Der Kunde hat außerdem, sofern er Unternehmer ist, wegen vertragswidriger Leistung durch Lenzlinger keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 8, 9 und 10 dieser AGB ausdrücklich genannten. Dies umfasst insbesondere sämtliche Ansprüche auf Schadenersatz, Preisminderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag, die gesetzlichen Bestimmungen gelten insoweit als abbedungen.

- 8.8 Ist der Kunde hingegen Verbraucher, so gelten für die Wahl des Mittels zur Mängelbeseitigung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jene des § 932 ABGB und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG). Jedoch wird der Ersatz von Mangelfolgeschäden auf Fälle groben Verschuldens beschränkt.

9. Schadenersatz

- 9.1 Lenzlinger ist wegen einer Verletzung der vertraglich übernommenen oder einer nach dem Gesetz bestehenden Verpflichtung grundsätzlich nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie grobes Verschulden trifft. Der Beweis dafür obliegt dem Kunden, sofern dieser ein Unternehmer ist; für Mangelfolgeschäden gilt ausschließlich die Regelung der Ziffer 8.8 und 8.9 dieser AGB.
- 9.2 Ausgeschlossen werden Ansprüche des Kunden, sofern er Unternehmer ist, auf Ersatz entgangenen Gewinns sowie Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware.
- 9.3 Der Kunde, der Unternehmer ist, ist verpflichtet, in sämtlichen Vereinbarungen, die er mit Dritten abschließt, die Haftung von Lenzlinger diesen Dritten gegenüber soweit wie gesetzlich möglich einschränken.
- 9.4 Etwaige Haftungs- oder Regressansprüche sind betraglich mit 50% des im Rahmen des jeweiligen vereinbarten bzw. geleisteten Entgelts, mindestens aber mit Euro 20.000,00 beschränkt und verjähren binnen 6 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Kenntnismöglichkeit des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

10. Produkthaftung

Ausgenommen von den unter Ziffer 9 vorgesehenen Einschränkungen ist die nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (PHG).

11. Preise

- 11.1 Die Preise von Lenzlinger verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, DAP (Bestimmungsort laut Auftragsbestätigung). Montagekosten sind in den Preisen nur dann inkludiert, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wurde.
- 11.2 Alle Arten von Steuern, Abgaben, Vertragsgebühren, Gebühren wie insbesondere Aus-, Ein- und Durchführungsgebühren, Bewilligungskosten, Zoll und Zollspesen, behördliche Kommissionsgebühren und dergleichen, die mit der Leistung von Lenzlinger

erhoben werden, trägt der Kunde. Wenn Lenzlinger solche Leistungen erbracht hat, erstattet der Kunde sie ihr gegen entsprechenden Nachweis zurück.

- 11.3 Sind im Preis Leistungen gemäß Ziffer 11.2 dieser AGB durch spezielle Vereinbarung eingeschlossen, so wird Lenzlinger die Ansätze bei Änderungen der Tarife entsprechend anpassen, und zwar sowohl bei einer Erhöhung als auch bei einer Reduktion.

- 11.4 Die Preise von Lenzlinger sind nach den im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung in Geltung stehenden Lohn- und Materialspeisen erstellt; erhöhen sich diese zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der Auftragsausführung, so ist Lenzlinger berechtigt, diese Erhöhungen dem Kunden zu verrechnen. Gleichermaßen wird Lenzlinger eine Verringerung dieser Spesen innerhalb des genannten Zeitraums an den Kunden weitergeben, sofern dieser Verbraucher ist.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Alle Preise verstehen sich ohne gegenteilige Angabe in der Offertlegung in Euro, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei bloßen Warenlieferungen werden die Ansprüche von Lenzlinger im Zeitpunkt der Meldung der Versandbereitschaft der Ware zur Zahlung fällig. Bei zu erbringenden Montageleistungen werden die Ansprüche von Lenzlinger bei vollendeter Montage, spätestens aber im Zeitpunkt der Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Unterbleibt die Montage aus Gründen, die ihren Ursprung nicht in der Sphäre von Lenzlinger haben, so werden die Ansprüche von Lenzlinger an jenem Tag fällig, an dem die Montage vereinbarungsgemäß stattfinden hätte sollen. 30 % der Rechnungssumme werden bereits bei Auftragserteilung als Anzahlung fällig.
- 12.2 Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die Zinsen, Kosten und dann auf die jeweils älteste Forderung von Lenzlinger gegen den Kunden angerechnet.
- 12.3 Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen des Kunden gegen Forderungen von Lenzlinger ist nicht möglich. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit Lenzlingers und nicht für gerichtlich festgestellte oder von Lenzlinger anerkannte Forderungen; für den Fall, dass es sich beim Kunden um einen Verbraucher handelt, außerdem nicht für jene Forderungen gegen Lenzlinger, die mit den Ansprüchen Lenzlingers in rechtlichem Zusammenhang stehen.
- 12.4 Beim Zahlungsverzug eines Verbrauchers gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Beim Zahlungsverzug eines Kunden, der Unternehmer ist, hat der Kunde hingegen unbeschadet weitergehender Ansprüche in jedem Fall Verzugszinsen in der Höhe von

9.2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten und ist Lenzlinger berechtigt, den Ersatz anderer durch den Verzug entstandener Schäden und Aufwendungen, insbesondere aber die Kosten der zweckmäßigen außergerichtlichen und gerichtlichen Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen geltend zu machen.

12.5 Kommt der Kunde einer Zahlungsaufforderung trotz Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist nicht nach, ist Lenzlinger unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, die im Eigentum von Lenzlinger stehenden Waren zurückzufordern, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist (Gebrauchsentziehungsabrede), oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil unter Wahrung sämtlicher Rechte, insbesondere jener auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, zurückzutreten.

12.6 Der Kunde ist, sofern es sich bei ihm um einen Unternehmer handelt, nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen, von Lenzlinger nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzubehalten.

12.7 Wünscht der Kunde von der Auftragsbestätigung abweichende Änderungen des Rechnungstextes, bleibt die ursprüngliche Fälligkeit bestehen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Alle Waren und Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der auf sie entfallenden Ansprüche von Lenzlinger aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden im Eigentum von Lenzlinger.

13.2 Kommt der Kunde hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so ist Lenzlinger nach Verstreichen einer gesetzten angemessenen Nachfrist jederzeit berechtigt, sich in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Gebrauchsentziehungsabrede). Ein bloßes Herausgabeverlangen oder die bloße Inbesitznahme beinhaltet also nicht zugleich auch schon die Erklärung des Rücktritts; vielmehr ist Lenzlinger auch berechtigt, sich den Rücktritt vorzubehalten.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Falls der Kunde Verbraucher ist, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

Falls der Kunde Unternehmer ist, gilt hingegen Folgendes: Für den Fall von Streitigkeiten, welche sich aus diesen AGB oder einem mit Lenzlinger geschlossenen Vertrag ergeben oder sich auf die Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit der

AGB oder des Vertrags beziehen, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen der gegenständlichen AGB oder eines Vertrages mit Lenzlinger, vereinbaren die Parteien die ausschließliche internationale und örtliche Zuständigkeit jenes sachlich zuständigen Gerichts, welches für 1010 Wien, Österreich, örtlich zuständig ist. Unabhängig davon ist Lenzlinger berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden vor jenem Gericht zu klagen, das für jenen Sprengel örtlich zuständig ist, in dem sich der Sitz oder eine Niederlassung des Kunden befinden.

14.2 Auf alle Fragen der Auslegung dieser AGB oder aller von Lenzlinger mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge und der Erfüllung der in diesen geregelten Rechte und Pflichten ist ausschließlich formelles und materielles österreichisches Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und sonstiger Verweisungsnormen anzuwenden.

15. Schutzrechte/Geistiges Eigentum

Der Kunde hält für Verletzungen von Schutzrechten durch Herstellung der Leistungsgegenstände nach seinen Angaben Lenzlinger schad- und klaglos. Pläne und technische Daten bleiben geistiges Eigentum von Lenzlinger. Pläne und technische Daten von Lenzlinger dürfen vom Kunden nur im Rahmen des Zwecks, zu dem sie gemäß Vertrag bestimmt sind, verwendet und Dritten zugänglich gemacht werden.

16. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch der übrige Inhalt der AGB nicht berührt. Ergeben sich durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen oder in sonstiger Weise in der Vertragsdurchführung Lücken, so verpflichten sich die Vertragsteile, gemeinschaftlich eine zulässige Regelung zu treffen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.